

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

60. Verordnung. Die Abhaltung der Revisions-Versammlungen betreffend.
G.D.N. 765

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

und nach Erfund die bey dem Geschäft einget-
schlichenen Fehler künftig verbessert werden.

- 9.) Sämmtliche Kreis, Directorien haben hienach
sich selbst zu benehmen, die Forstarations-
und Bezirks-Commissärs anzuweisen, die
Aemter zu benachrichtigen, und für die mög-
lichste Beschleunigung des Vollzugs zu sorgen.

Karlsruhe den 6. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz- = Ministerium.

Steuer = Departement.

60.

Verordnung.

Die

Abhaltung der Revisions-
Versammlungen

betreffend.

G. D. N. 765.

- 1.) Nach der Vorschrift der Grund- und Häuser-
Steuer-Ordnung sollen die Arbeiten der
Bezirks-Commissärs, was die Classification
und Taxation betrifft, geprüft, begutachtet
und von dem Steuer-Departement definitiv
genehmigt werden.

Die Prüfung der Güter-Taxation soll durch besondere Revisions-Versammlungen, die Häuser-Taxation aber von den Kreis-Directorien geschehen, wie dieses in den §§. 26. 27. und 28. 130. bis 134. der Grund-Steuer-Ordnung und in den §§. 67. bis 71., der Häuser-Steuer-Ordnung vorgeschrieben ist.

2.) In Erwägung der Schwierigkeiten, welche mit Durchgehung aller dieser Arbeiten bey den Revisions-Versammlungen verbunden seyn würden, und daß zu Abkürzung der Geschäfte dieser Versammlungen zugleich aber auch zu richtigerer Beurtheilung der Sache bestimmte Vorbereitungs-Arbeiten von Seiten der Bezirks-Commissars erforderlich sind, hat man diesen letztern

unterm 12. Nov. 1811 eine Instruction wegen der Naturalien-Preise,

unterm 24. Dec. des nämlichen Jahrs eine Instruction wegen der Güter-Taxation, und

unterm 18. Febr. 1812 eine Instruction über die Häuser-Taxation,

ertheilt, den Großherzogl. Kreis-Directorien aber wegen der Wald-Taxation unterm 6. April d. J. Nro. 1285. eine besondere Ver-

Verordnung zur Publication an die Aemter,
Forsttaxatoren und Steuer-Commissars
zugehen lassen.

3.) Da die Häuser-Taxation sowohl wegen den
vorkommenden Beschwerden, als wegen
ex officio vorzunehmenden Berichtigungen
eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert,
so hat man durch die bereits angeführte
Instruction sämtliche zu Beurtheilung er-
forderliche Materialien so vorbereiten lassen,
daß an die Stelle der §. 69. der H. St. V.
vorgeschriebener Berathung und Entschei-
dung bey den Kreis-Directorien, die Beur-
theilung der Revisions-Versammlung selbst
treten kann. Die Reclamationen einzelner
Häuserbesitzer (H. St. V. §. 68.) sind kein
Gegenstand der Revisions-Versammlung.

4.) Die Prüfung der Wald-Taxation ist dage-
gen aus den in der Verordnung vom 6. April
d. J. Nro. 1285. angeführten Gründen den
Kreis-Directorien in bestimmter Art zuge-
wiesen, da bey den eingetretenen Verhält-
nissen durch die Entscheidung der Revisions-
Versammlungen der Zweck nicht erreicht
werden könnte, das ganze Steuer-Geschäft
aber einer nachtheiligen Verzögerung aus-
gesetzt werden müßte.

Hiernach modificiren sich die von der Prüfung der Wald-Taxation handelnden Sen der Grund-Steuer-Ordnung.

5.) Da auch die Beschwerden gegen die Classification bey der Revisions-Versammlung mit Erfolg nicht erledigt werden können, so haben die Kreis-Directorien sogleich sämtliche Bezirks-Commissars anzuweisen, da wo Beschwerden gegen die Classification vorgekommen sind, durch drey andere Classificatoren, welche das Amt zu ernennen und zu verpflichten hat, entscheiden zu lassen, in welche Classe die Grundstücke gehören, deren Classification angefochten worden ist, darüber ein Protokoll abzuhalten und dieses dem Publikations-Protokoll beyzulegen.

Die Kosten haben die Reclamanten zu tragen, wenn durch die neue Classification die frühere bestätigt worden ist, andernfalls die Gemeinds-Casse.

6.) Ueberzeugt, daß bey Bearbeitung des Steuer-Geschäfts Einheit der Behandlung in jeder Hinsicht vor allen Dingen erzielt werden müsse, hat man voriges Jahr einen Commissar zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien abgeordnet, noch dringender erachtet man diese Vorsicht in Beziehung

auf die Prüfung der Beschwerden und die Berichtigung der ex officio bey den Revisions-Versammlungen vorzunehmenden Abänderungen, damit in allen Kreisen hierbey nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Um bey der großen Ausdehnung des Geschäfts und der kurzen Zeit, innerhalb welcher die Revisions-Versammlungen abgehalten werden müssen, die Abtheilung des Geschäfts unter mehrere Commissärs nach Landes-Distrikten und damit den Nachtheil der Einwirkung zweyer Personen auf den nämlichen Gegenstand zu vermeiden, wird ein Commissär die Grund-Steuer, ein zweyter Commissär aber die Häuser-Steuer für das ganze Großherzogthum bey der Revisions-Versammlung bearbeiten.

7.) Der Wirkungskreis der Commissarien besteht darin, daß jeder die ihn betreffende Vorberbeitungs-Arbeiten der Bezirks-Commissarien mit diesen durchgeht und untersucht:

- a) in wiefern die vorkommende Beschwerden gegründet und wie sie zu erledigen sind;
- b) welche Anordnungen ex officio nothwendig seyn möchten, und aus welchen Gründen;
- c) diese seine Bemerkungen der Revisions-Versammlung zur Entscheidung vorlegt; endlich

d) diese auf die gesetzliche Entscheidungs-Gründe bey der Discussion aufmerksam macht.

Die Commissarien werden ihre Bemerkungen dem Kreis-Director vor der Deliberation mittheilen.

Die Revisions-Versammlungen entscheiden unter dem Präsidio des Kreis-Directors, der betreffende Ministerial-Commissarius hat keine weitere Einwirkung, als die oben bemerkte. Er steht zwischen den Revisions-Versammlungen und dem Ministerio, bestimmt durch Information der erstern, bey der er kein Stimme gebendes Mitglied ist, und durch Gutachten über die Entscheidung bey letztern die möglichst gleiche Anwendung der gesetzlichen Normen zu sichern.

- 8.) Zur leichtern Uebersicht werden hier die frühere Vorschriften mit den oben bemerkten Modificationen verbunden, als ein Ganzes dargestellt.

Ueber die Beschwerden, welche gegen die Taxation der Güter, der Naturalien und der Häuser erhoben werden, und über die Abänderungen, welche ex officio erforderlich seyn dürfen, werden Revisions-Versammlungen auf den Vortrag eines Ministerial-Commissars entscheiden. (§. 26. der Gr.St.D.)

H.

Die Kreise werden zu diesem Ende nach der Localität in Distrikte von 25 bis 40 tausend Seelen eingetheilt, wobey sich weder an die Aemter = Eintheilung noch an die Vertheilung der Ortschaften unter die Bezirks = Commissars zu halten, sondern so weit es möglich, die Abtheilung gerade so zu treffen ist, daß Aemter und Commissariats = Bezirke durchschnitten werden, zum Theil in diesen zum Theil in einen andern Distrikt fallen. (S. 26.)

III.

Welche Ortschaften, Höfe und Markungen einen Revisions = Distrikt formiren, wann und wo die Revisions = Versammlungen abgehalten werden sollen, bestimmen die Ministerial = Commissarien einverständlich mit dem Kreis = Directorio. (S. 26. der Gr. St. V.)

IV.

Den Revisions = Versammlungen wird der Kreis = Director präsidiren, der wirthschaftliche Kreisrath, welcher das directe Steuerwesen bearbeitet, zu seiner Information beywohnen,

Mitglieder sind die Justiz = und Cammerals = Beamte, und die Bezirks = Commissars aus deren Amt resp. Geschäfts = Bezirk Orte zu dem Distrikt der Revisions = Versammlung gehören. (S. 27.)

Die Ministerial = Commissarien können einverständlich mit dem Kreis = Director, auch noch

andere Personen, von welchen sie nützliche Auskünfte = Ertheilung bey der Revisions = Versammlung erwarten, beziehen, z. B. vorzügliche Landwirthe und Bauverständige.

V.

Die Distrikte sind so zu wählen, daß jedesmal wenigstens drey Justiz = und Cammeral = Beamte, und eben soviel Bezirks = Commissärs der Versammlung bewohnen, und wenigstens je einer derselben zugleich Mitglied der Revisions = Versammlung des angränzenden Distrikts wird. (S. 28.)

VI.

Wenn sämtliche durch die Instructionen vom 12. Nov. und 24. Dec. 1811. und 16. Februar 1812. vorgeschriebene Vorbereitungs = Arbeiten über die Naturalien = Preise, Güter = und Häuser = Taxation bey den Kreis = Directorien eingekommen sind, benachrichtigt der Kreis = Director die Ministerial = Commissärs. (S. 1. 30.)

VII.

Diese werden alsdann, sobald möglich, an den Siz des Directorii eintreffen, die Vorbereitungs = Arbeiten durchgehen, sich über die Beschwerden informiren, durch Vernehmung der Bezirks = Commissärs und aller derjenigen Personen, von welchen sie die Auskünfte = Ertheilung nöthig finden, die Data zu der ex officio vorzunehmenden Mehrung oder Minderung der

Anschläge sammeln, um den Revisions-Versammlungen ihre Bemerkungen, welche sie vor derselben dem Kreis-Directorio mittheilen, vorlegen zu können.

VIII.

Bei der Revisions-Versammlung wird der betreffende Ministerial-Commissarius die Beschwerden und die Berichtigungen, welche ex officio nöthig seyn dürften, der Versammlung vorlegen, er wird die gesetzliche Normen, welche bei der Entscheidung ins Auge gefaßt werden müssen, angeben, oder was hiernach erforderlich seyn möchte, vorschlagen.

Die Bezirks-Commissars wohnen der Versammlung an, um die von ihm gefordert werdende Auskunft zu geben.

Die Justiz- und Cammeral-Beamte entscheiden nach absoluter Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Kreis-Directors den Ausschlag. Der Kreis-Director sammelt die Stimmen und spricht die Beschlüsse aus. (§. 131. und 132.)

IX.

Die Entscheidungen der Revisions-Versammlung werden in drey besondere Protokolle eingetragen, wovon das Eine von dem Anschlag der Naturalien, das Zweyte von der Güter-

Taxation, das Dritte von der Häuser-Taxation handelt. Diese Protokolle sind möglichst kurz, unter Hinweisung auf die tabellarische Vorarbeiten der Steuer-Commissärs, und die Bemerkungen des betreffenden Ministerial-Commissarii, zu verfassen.

X.

Die Kreis-Directorien legen die nach der Entscheidungen den Revisions-Versammlung berichtigte Anschläge dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii zur Genehmigung vor, unter Anschluß der betreffenden Protokolle und ihres Gutachtens. Die Anschläge werden tabellarisch zusammen gestellt.

Diesen Bericht übergeben die Kreis-Directorien den Ministerial-Commissärs, welchen dieselben unter Anfügung ihres Votums dem Finanz-Ministerio zusenden.

9.) Von vorstehenden Verordnungen hat das KreisDirectorium die Justiz- und Cammeral-Beamte und Steuer-Commissärs in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu benehmen.

Karlsruhe den 9. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz-Ministerium,
Steuer-Departement.